



_322 Prüfbericht

.1 Ernennung des Prüfingenieurs

Der Prüfingenieur wird „ad personam“ bestimmt. Der Bauherr beauftragt den Prüfingenieur und informiert den Projektverfasser.

Der Prüfingenieur muss über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Bauweise des betreffenden Bauwerkes verfügen. Er darf zum Projektverfasser keine familiären oder wirtschaftlichen Beziehungen haben. Er soll bezüglich des zu prüfenden Werkes in keinem direkten Konkurrenzverhältnis gestanden haben.

Der Prüfingenieur ist an der Projektierung nicht beteiligt

Bei komplexen Bauwerken kann der Prüfingenieur auch in früheren Projektierungsphasen zu einer Stellungnahme eingeladen werden, wie zum Beispiel

- zum Tragwerkskonzept und zur Projektbasis
- zur Analyse der Risiken, zu den Baumethoden und Bauhilfsmassnahmen

.2 Umfang der Prüfung

Es soll vor allem geprüft werden, ob die massgebenden Aufgaben und Probleme erkannt und gelöst sind. Die Prüfung soll insbesondere aufzeigen, dass

- alle Nutzungszustände erfasst und in der Projektbasis berücksichtigt sind
- alle relevanten Gefährdungsbilder erfasst und in der Projektbasis berücksichtigt sind
- die Rechenhypothesen zutreffend sind
- die Abmessungen der Bauteile und die konstruktiven Ausbildungen zweckmässig sind

Die statische Prüfung sollten unabhängig von der Berechnung des Projektverfassers durchgeführt werden. Oft genügen Näherungsmethoden.

Werden dem Prüfingenieur ausnahmsweise auch Aufgaben in anderen Projektphasen oder bei der Ausführung übertragen, legt der Bauherr diese ausdrücklich fest und teilt dies dem Projektverfasser mit.

.3 Prüfbericht

Der Prüfingenieur verfasst zuhanden des Bauherrn einen Bericht. Dieser Bericht enthält insbesondere:

- die Liste der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen
- das Ergebnis der Prüfung (besondere Feststellungen und Beurteilung)
- eine Empfehlung für das weitere Vorgehen

.4 Pflichtenheft des Prüfingenieurs

- Begutachten der Nutzungsvereinbarung und der Projektbasis; ob alle Nutzungszustände und relevanten Gefährdungsbilder erfasst, berücksichtigt und die Berechnungsmodelle zutreffend sind.
- Bericht über die Prüfung des Bauprojekts (statische Berechnung und Konstruktion); es ist einzeln zu Annahmen, Berechnungsmodellen, Resultaten, Interpretationen und Massnahmen Stellung zu nehmen. Es muss geprüft werden ob die Abmessungen der Bauteile und die konstruktive Ausbildungen ausreichend und zweckmässig sind.
- Beurteilen der Kontroll- und Prüfpläne für die Bauphase, sowie die Überwachungs- und Unterhaltspläne für die Nutzungsphase.
- Stellungnahme zu Messergebnissen, Materialqualität, Baustofftechnologie, Baugrund, Wasserhaltung, Baugrundaufschlüsse, Setzungen, Verformungen usw. sowie zu deren Interpretation und zu den vorgesehenen Massnahmen.
- Schlussbericht mit kurzer Gesamtbeurteilung des Ausführungsprojektes. Die während der Projektierungszeit eingesehenen und visierten Pläne sind einzeln aufzulisten.